

### **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Verkehrsplanungs- und Umweltausschuss**

zur Kenntnis im:

---

**Betreff: Besucherparkkarten in Gebieten für Bewohnerparken**

Bezug: Vorlage 541/06

Anlagen: 1 Bezeichnung: Schreiben vom RP vom 19.02.07

---

**Zusammenfassung:**

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, aufgrund des geltenden Rechts Besucherparkkarten für Besucher in Gebieten für Bewohnerparken auszugeben.

**Ziel:**

Unterrichtung des Gemeinderates

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 541/06 hat die SPD-Fraktion beantragt, zu prüfen, ob und ggf. wie Besucherparkkarten in Gebieten für Bewohnerparken nach dem Vorbild anderer Städte wie beispielsweise Heidelberg ausgegeben werden können. Durch die Besucherparkkarten soll für Bewohner mit Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis die Möglichkeit geschaffen werden, auswärtigem Besuch auch in bewirtschafteten Bereichen eine Parkmöglichkeit anzubieten.

### 2. Sachstand

Nach § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten anordnen. Eine entsprechende Ermächtigung für Besucher enthält die Straßenverkehrsordnung nicht.

Allerdings können die Straßenverkehrsbehörden nach § 46 StVO in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen genehmigen. So kann die Straßenverkehrsbehörde z.B. Ausnahmen genehmigen

- nach von den Halt- und Parkverboten des § 12 Abs. 4 StVO (§ 46 Abs. 1 Ziff. 3)

- vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Abs. 3 Nr. 3)

- von der Vorschrift an Parkuhren nur während des Laufs der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Abs. 1 StVO)

- von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots nur während der dort vorgeschriebenen Zeiten zu parken (§ 13 Abs. 2 StVO)

Eine Ausnahme zum Parken auf Bewohnerparkplätzen nach § 45 Abs. 1 b Nr. 2 StVO sieht § 46 StVO jedoch nicht vor. Die Verwaltung ist deshalb der Auffassung, dass eine Ausnahme-genehmigung für Besucher zum Parken auf Bewohnerparkplätzen aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann. Vorsorglich hat die Verwaltung das Regierungspräsidium Tübingen um eine Stellungnahme gebeten. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums wird der Ermessensspielraum in anderen Städten wie beispielsweise in Heidelberg „sehr großzügig“ ausgelegt. Allerdings ist das Regierungspräsidium der Meinung, dass die Ausgabe von Besucherparkkarten durch die Straßenverkehrsordnung nicht gedeckt ist.

Darüber hinaus würde den Bewohnern durch die Ausgabe von Besucherparkkarten der bereits ohnehin knappe Parkraum entzogen, wodurch sich die Parksituation für die Bewohner vor allem im Bereich der Innenstadt noch weiter verschärfen würde.

Die Verwaltung sieht auch keine Notwendigkeit für eine solche Maßnahme. Im Gebiet 1 stehen neben mehr als 300 reinen Bewohnerparkplätzen 210 Parkplätze für Bewohner und Kurz- und Langzeitparker gemeinsam, 162 Parkplätze für Kurz- und Langzeitparker, 6 reine Kurzzeitparkplätze und 43 Parkplätze für Bewohner oder Kurzparker zur Verfügung. In Gebiet 2 sind es neben 206 reinen Bewohnerparkplätzen 78 Parkplätze für Bewohner und Kurz- und Langzeitparker gemeinsam, 83 Parkplätze für Kurz- und Langzeitparker, 97 reine Kurzzeit-

parkplätze, 28 Parkplätze für Bewohner oder Kurzparker und 23 Parkplätze für Bewohner und Kurzparker. Daneben können Besucher von Bewohnern dieser beiden Gebiete das Parkhaus König und das Parkhaus am Stadtgraben nutzen.

In allen anderen Gebieten stehen ebenfalls Parkplätze für Kurzzeit- und Langzeitparker in ausreichender Menge zur Verfügung. In nahezu allen Bereichen gibt es die Möglichkeit zum Langzeitparken gegen eine angemessene Gebühr.

3. Lösungsvarianten

Aus Sicht der Verwaltung: keine

4. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung sieht aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen von der Ausgabe von Besucherparkkarten ab.